

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg und Katalin Gennburg (LINKE)

vom 27. April 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. April 2018)

zum Thema:

**Wofür wurde in Berlin bisher enteignet? (Nachfragen zur Drs. 18/10908)**

und **Antwort** vom 09. Mai 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Mai 2018)

Senatsverwaltung für  
Stadtentwicklung und Wohnen

Herrn Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg und  
Frau Abgeordnete Katalin Gennburg (Linke)  
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin  
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 / 14 867  
vom 27.04.2018  
über Wofür wurde in Berlin bisher enteignet ? (Nachfragen zur Drs. 18 / 10908)

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie viele Anträge auf Enteignungen sind seit dem 27.04.2017 bei der Enteignungsbehörde Berlin eingegangen (bitte aufschlüsseln nach Jahren und – wenn möglich – Bezirkszugehörigkeit des betroffenen Enteignungsgegenstandes)?

Antwort zu 1:

In dem angefragten Zeitraum sind bei der Enteignungsbehörde des Landes Berlin insgesamt vier Anträge auf Enteignung in dem laufenden Jahr 2018 gestellt worden. Da mit jedem Antrag auf Enteignung oder Belastung eines Grundstücks eine Vielzahl von Verwaltungsverfahren ausgelöst wird, erhöhte sich die Zahl der bei der Enteignungsbehörde anhängigen Verwaltungsverfahren bis zum 27.04.2018 auf 263. Bezogen auf die Aufschlüsselung nach Jahren und unter Hinweis auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Drs. 18 / 10908 wurde ein Antrag in 2017, aber vor dem 27.04.2017 gestellt.

Die Aufgliederung nach Jahren und Bezirkszugehörigkeit ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

<b>Bezirk</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>Anträge je Bezirk</b>
Mitte		3	<b>3</b>
Lichtenberg		1	<b>1</b>
Neukölln	1		<b>1</b>
<b>Summe der Anträge pro Jahr</b>	<b>1</b>	<b>4</b>	<b>5</b>

Enteignungen umfassen hier auch die diesen zuzurechnenden Verfahren, wie die Durchführung von Entziehungs-, Entschädigungsfeststellungs- und Besitzeinweisungsverfahren.

Die Eingangszahlen verdeutlichen sehr anschaulich, dass eine Enteignung im Einzelfall stets nur die letzte Möglichkeit ist, wenn es darum geht, unmittelbare Folgen der öffentlichen Planung, bei der ein einvernehmlicher Rechtserwerb zwischen den Vorhabens- oder Planungsträgern und den Rechtsinhabern nicht erreicht werden kann, zu lösen. Dies ist nicht zuletzt Ausdruck des verfassungsrechtlich gebotenen ultima ratio-Prinzips.

Frage 2:

Wie wurden die vorbezeichneten Anträge entschieden?

Antwort zu 2:

Von den seit 2017 bei der Enteignungsbehörde gestellten Anträgen konnten bis zum 27.04.2018 die Anträge für drei Grundstücke durch Antragsrücknahme beendet werden.

Frage 3:

Was war für die vorbezeichneten Anträge jeweils der Antragsgrund, also der durch die beantragte Enteignung angestrebte künftige Nutzungszweck des Grundstücks, wer war jeweils der Antragsteller und wie oft war ein Bezirk bzw. eine Hauptverwaltung Antragsteller (falls Einzelausweisungen nicht möglich sein sollten, bitte Clusterung nach Nutzungszwecken wie z.B. Schienenverkehr, Straßenverkehr, Wohnungsbau, soziale Infrastruktur, Zwecke der Privatwirtschaft etc.)?

Antwort zu 3:

Von den o.g. Anträgen hat das Land Berlin, vertreten durch die Hauptverwaltung, für drei Grundstücke und das Land Berlin, vertreten durch ein Bezirksamt, für ein Grundstück die Enteignung beantragt. In einem weiteren Fall hatte eine juristische Person des Privatrechts den Antrag gestellt.

Die gestellten Anträge verfolgten folgende Enteignungszwecke:

Umsetzung der gemeindlichen Spielplatzplanung, Sicherung einer automatischen Rechen- und Schlauchwehranlage der Panke sowie einen Ersatzneubau einer Eisenbahnüberführung für die Fernbahn und den S-Bahnring.

Frage 4:

Wie hat sich in den vergangenen zehn Jahren die Personalentwicklung in der Enteignungsbehörde jeweils per 31.12. dargestellt (bitte aufschlüsseln nach Jahren, Stellen, Besoldungsgruppen, unbesetzten Stellen im Jahresmittel)

Antwort zu 4:

Die Personalentwicklung hat sich in den vergangenen zehn Jahren in der Enteignungsbehörde des Landes Berlin wie folgt dargestellt:

	Anzahl der Stellen	Besoldungsgruppen	unbesetzte Stellen im Jahresmittel
31.12.2017	5	A 16, A 13S, A 12, A 10, A 10	1
31.12.2016	5	A 16, A 13S, A 12, A 10, A 10	-
31.12.2015	5	A 15, A 13S, A 12, A 10, A 10	-
31.12.2014	5	A 15, A 13S, A 12, A 10, A 10	1
31.12.2013	5	A 15, A 13S, A 12, A 10, A 10	1
31.12.2012	5	A 15, A 13S, A 12, A 10, A 10	1
31.12.2011	4	A 15, A 12, A 10, A 10	-
31.12.2010	4	A 15, A 12, A 10, A 10	-
31.12.2009	4	A 15, A 12, A 10, A 10	-
31.12.2008	4	A 15, A 12, A 10, A 10	-

Frage 5:

Wie und auf welchen Rechtsgrundlagen stellt sich aktuell das Verwaltungsverfahren dar, wenn ein Bezirksamt einen Antrag auf Enteignung stellt bzw. stellen würde?

Antwort zu 5:

Der für die städtebauliche Administrativenteignung bei weitem wichtigste Enteignungszweck des § 85 Absatz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) dient dem Planvollzug. Diese planakzessorische Enteignung setzt einen wirksamen Bebauungsplan voraus. Hiermit können z. B. öffentliche Grünflächen, Spielplätze, Parkanlagen, Kindertagesstätten und Schulen, die zum Kernbereich gemeindlicher Daseinsvorsorge durch städtebauliche Planung gehören, aber auch Stadtplätze und Verkehrsflächen realisiert werden.

Die Möglichkeiten der Bezirke sind dabei allerdings beschränkt. Nach § 20 AGBauGB nimmt die Senatsverwaltung für Finanzen die Rechte und Pflichten Berlins im Enteignungsverfahren nach dem BauGB wahr. Sie kann ihre Aufgaben auf die Bezirke übertragen.

Hinsichtlich des allgemeinen Verfahrensablaufs eines Enteignungsverfahrens wird auf die umfangreichen Informationen auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen unter <https://www.stadtentwicklung.berlin.de/bauen/enteignungsbehoerde/de/enteignungsv.shtm> | verwiesen.

Frage 6:

Für welche Vorhaben aufgrund welcher landesrechtlichen Vorschriften kann gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 2 grundsätzlich enteignet werden?

Antwort zu 6:

Es wird davon ausgegangen, dass hier das Berliner Enteignungsgesetz (BerlEntG) gemeint sein soll.

§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BerlEntG eröffnet den Anwendungsbereich, soweit im Landesrecht eine Enteignung vorgesehen ist.

Fälle dieser Art sind Enteignungen für Vorhaben nach § 17 Denkmalschutzgesetz Berlin (DSchG Bln), § 25 Berliner Straßengesetz (BerlStrG), § 12 Landesseilbahngesetz (LSeilbG), § 16 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin (KrW-/ AbfG Bln) und § 54 Berliner Wassergesetz (BWG) sowie Enteignungen aufgrund künftiger Landesgesetze, die für die in ihnen geregelten Zwecke Enteignungen vorsehen.

§ 54 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege von Berlin (Berliner Naturschutzgesetz - NatSchG Bln) sieht eine Entziehung, sogenannte negative Enteignung, also eine Enteignung, die vom Grundstückseigentümer ausgeht, vor.

Berlin, den 09.05.2018

In Vertretung

Sebastian Scheel

.....  
Senatsverwaltung für  
Stadtentwicklung und Wohnen